

**VON GRAFFENRIED**
TREUHAND**TREUHAND-INFO 2023/04**

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|------------------------------------------------------|---------|
| AKTIENRECHTSREFORM – ALLE ÄNDERUNGEN KOMPAKT FÜR SIE | SEITE 1 |
| DIE DIVIDENDE IM NEUEN AKTIENRECHT | SEITE 2 |
| DER ZWISCHENABSCHLUSS IM NEUEN AKTIENRECHT | SEITE 3 |
| SEMINAR- UND KURSANGEBOTE | SEITE 4 |

AKTIENRECHTSREFORM – ALLE ÄNDERUNGEN KOMPAKT FÜR SIE

Am 1. Januar 2023 ist das neue Aktienrecht mit verschiedenen Änderungen in Kraft getreten.

Für den Alltag haben wir für Sie in unserer Broschüre **Neues Aktienrecht 1.1.2023** alle Änderungen kompakt zusammengefasst und mit den Gesetzestexten aus dem Obligationenrecht (Aktienrecht) und dem Zivilgesetzbuch (Vereine und Stiftungen) ergänzt. Diese Broschüre dürfen Sie gerne kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch bestellen oder dort elektronisch abrufen.



Seit dem 1. Januar 2023 gibt es neu im Schweizer Recht zusätzlich die Zwischendividende (oder auch sogenannte Interimsdividende). Somit kennen wir neu drei Möglichkeiten Dividendenausschüttungen vorzunehmen. Bei den nachfolgenden Beispielen gehen wir davon aus, dass allfällige Verlustvorträge verrechnet worden sind, die gesetzlichen Reservezuweisungen erfolgten und die Liquiditäts- und Vermögenslage eine Ausschüttung überhaupt zulassen und entsprechende Revisionsberichte wo notwendig vorliegen.

Ordentliche Dividende aus dem letzten Geschäftsjahr

Das Ausschüttungssubstrat resultiert aus der letzten Jahresrechnung und umfasst den Gewinnvortrag oder freie Reserven aus den Vorjahren sowie den Jahresgewinn des letzten Geschäftsjahres. An der ordentlichen Generalversammlung, welche u.a. den Jahresbericht und die Jahresrechnung genehmigt, wird auch die Gewinnverwendung beschlossen.

Ausserordentliche Dividende aus dem Gewinnvortrag

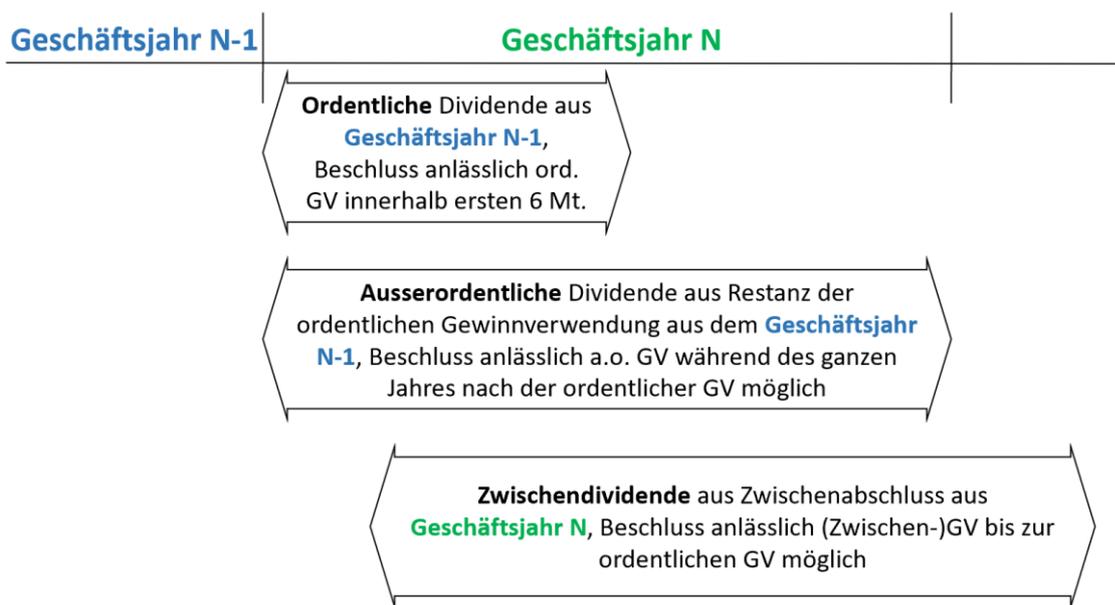
Wird nun an der ordentlichen Generalversammlung nicht das ganze ausschüttungsfähige Substrat als Dividende ausbezahlt, verbleiben ein Gewinnvortrag oder freie Reserven. Diese Restanz kann nun während der ganzen verbleibenden Zeit nach der ordentlichen Generalversammlung durch einen Beschluss anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung als Dividende

ausbezahlt werden. Dieser ausserordentliche Gewinnverwendungsvorschlag unterliegt ebenfalls einer allfälligen Prüfungspflicht durch die Revisionsstelle. Nicht als Dividende ausbezahlt werden kann aber der im laufenden Geschäftsjahr erarbeitete Gewinn.

Zwischendividende nach Art. 675a OR

Will man bereits Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres als Dividende ausschütten, ist dies seit dem 1. Januar 2023 möglich. Als Ausschüttungssubstrat stehen ebenfalls die noch nicht ausgeschütteten freien Reserven und der Gewinnvortrag zur Verfügung. Damit die Generalversammlung eine entsprechende Zwischendividende beschliessen kann, muss ein Zwischenabschluss nach Art. 960f OR vorliegen. Dieser Zwischenabschluss muss vor dem Beschluss der Generalversammlung durch die Revisionsstelle geprüft werden, sofern nicht generell ein Opting-Out (Verzicht auf eingeschränkte Revision) vorliegt oder sämtliche Aktionäre erstens der Zwischendividende zustimmen und zweitens die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden.

Die Zwischendividende ist zusammen mit einer allfälligen Reservezuweisung im Zeitpunkt des GV-Beschlusses erfolgsneutral im Eigenkapital als Minusposten zum Jahresgewinn auszuweisen. Eine Verrechnung mit dem Gewinnvortrag entspricht nicht der Idee einer Ausschüttung der laufenden Zwischenergebnisse.



Fazit: Mit der Zwischendividende wird ein wichtiger und notwendiger sowie international bekannter Mechanismus geschaffen. Insbesondere bei Umstrukturierungen, Nachfolgeregelungen oder zur Optimierung der individuellen Steuersituation der Eigentümerschaft hilft diese

Regelung, die Dividendenflüsse von der Kapitalgesellschaft zu den Eigentümern noch besser auf die jeweiligen Bedürfnisse abzustimmen.

Mit der Aktienrechtsrevision wurde im Rechnungslegungsrecht im Art. 960f OR auch der Zwischenabschluss neu definiert.

Ein Zwischenabschluss wird beispielsweise für folgende **Anlässe** benötigt:

- die Ausschüttung einer Zwischendividende (Art. 675a OR),
- unter bestimmten Voraussetzungen bei Kapitalerhöhungen aus frei verwendbarem Eigenkapital (Art. 652d OR) und Kapitalherabsetzungen (Art. 653l, 653p, 653q und 653u OR),
- bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung (Art. 725b OR) sowie
- unter bestimmten Voraussetzungen bei Umstrukturierungen im Rahmen des FusG (Art. 11, 35, 58, 80 und 89 FusG).

Der Zwischenabschluss ist grundsätzlich nach den **Vorschriften zur Jahresrechnung** zu erstellen und enthält eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und einen Anhang. Die Vorschriften für grössere Unternehmen und Konzerne bleiben vorbehalten.

Wichtig und neu beziehungsweise präzisiert, sind wie bis anhin bereits unter dem Fusionsgesetz möglich, **Vereinfachungen und Verkürzungen** zulässig. Dabei darf jedoch die Darstellung des Geschäftsganges nicht beeinträchtigt werden. Aus formeller Sicht sind mindestens die gleichen Überschriften und Zwischentotale wie in der letzten Jahresrechnung auszuweisen und der Zwischenabschluss ist als solcher zu bezeichnen. Der Gesetzgeber hat bewusst nicht präzisiert, was Vereinfachungen und Verkürzungen sind. Dies ist aus unserer

Sicht auch gut so. Die Verantwortlichen für den Zwischenabschluss, involvierte Treuhänder und die Revisionsstellen werden mandatsindividuell aufgrund der Branche, des Geschäftsmodells und der vorhandenen Rechnungslegungsprozesse angemessene Lösungen entwickeln.

Zudem enthält der Anhang des Zwischenabschlusses zwingend folgende **zusätzliche Angaben**:

- Zweck des Zwischenabschlusses,
- die Vereinfachungen und Verkürzungen, einschliesslich allfälliger Abweichungen von den für die letzte Jahresrechnung verwendeten Grundsätze,
- weitere Faktoren, welche die wirtschaftliche Lage des Unternehmens während der Berichtsperiode wesentlich beeinflusst haben, insbesondere Ausführungen zu Saisonalität.

Fazit: Dass der Zwischenabschluss nun zentral unter dem Rechnungslegungsgesetz subsumiert wird, ist nicht nur technisch richtig. Der dynamische Verweis aus anderen Gesetzen oder Teilen des Obligationenrechts auf den Zwischenabschluss im Rechnungslegungsrecht helfen mit, Abgrenzungsfragen einheitlich anzugehen und auch eine gewisse Standardisierung und einen gewissen Qualitätsanspruch zu erreichen. Den durch den Gesetzgeber eingeräumte Freiraum betreffend Vereinfachungen und Verkürzungen ist zu begrüssen. Nicht zu vergessen, dass schon heute der Verwaltungsrat teilweise weitreichende Ermessensspielräume bei der Erstellung der Jahresrechnung hat und sich dementsprechend gewohnt ist, entsprechende Entscheidungen zu treffen.



Dem heutigen Zeitgeist entsprechend, sich schnell und kompakt über alle möglichen Themen zu informieren, haben wir für Sie genau das Richtige. **Kompakt-Seminare als Live-Webinar**. Lassen Sie sich innert kürzester Zeit zu spezifischen Themen auf dem Laufenden halten.

MWST-KOMPAKT-SEMINARE

STEUERSATZÄNDERUNG (60 Minuten) **Live-Webinar**

Mittwoch, **23. August 2023** (11.00 – 12.00 Uhr)

Montag, **28. August 2023** (11.00 – 12.00 Uhr)

Unentgeltliches Seminar betreffend der Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024 und deren Auswirkungen in der Praxis.

MWST-KONTROLLE (120 Minuten) **Live-Webinar**

Dienstag, **19. September 2023** (10.00 – 12.00 Uhr)

Die ESTV hat eine MWST-Kontrolle angemeldet. Was ist zu tun, um die Kontrolle gut vorzubereiten? Welche Unterlagen sind bereitzustellen? Wie läuft eine Kontrolle ab? Wie verhalte ich mich während der Kontrolle? In diesem Kompakt-Seminar vermitteln wir Ihnen praktische Hinweise was zu tun ist und wie man sich verhalten soll damit eine MWST-Kontrolle ohne Probleme ablaufen kann.

NACH DER MWST-KONTROLLE / RECHTSMITTEL (120 Minuten) **Live-Webinar**

Dienstag, **26. September 2023** (10.00 – 12.00 Uhr)

Die ESTV hat eine MWST-Kontrolle durchgeführt. Wie wird das Ergebnis der Kontrolle mitgeteilt? Was sind die Möglichkeiten, sich gegen das Resultat zu wehren? Wie läuft ein Steuerjustizverfahren durch die verschiedenen Instanzen ab und was ist dabei zu beachten? Welche Möglichkeiten bestehen, für die Entrichtung der Steuer Erleichterungen zu erhalten? In diesem Kompakt-Seminar geben wir Ihnen einen Überblick über die Rechtsmittel, mit denen auf ein Resultat einer Kontrolle reagiert werden kann.

Selbstverständlich bieten wir neben den Kompakt-Seminaren unsere seit Jahren bewährten MWST-Seminare in der herkömmlichen Form weiterhin an:

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2023 (Halbtagesseminar) **Präsenzseminar oder Live-Webinar**

Dienstag, **21. November 2023** (Vormittag) **Live-Webinar**

Mittwoch, **13. Dezember 2023** (Vormittag) in **Zürich**

Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand.

Die zweite Jahreshälfte steht wiederum im Zeichen der Verknüpfung von verschiedenen Bereichen wie direkte Steuern, Sozialversicherungen und Mehrwertsteuer.

UNTERNEHMENSNACHFOLGE / UMSTRUKTURIERUNGEN SPEZIAL (Trilogie)

Dreiteiliges Seminar mit Schwerpunkt direkte Steuern, ergänzt durch die Mehrwertsteuer.

MODUL 1 DIREKTE STEUERN TEIL 1

(120 Minuten)

Nachfolge bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften, vorbereitende Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft, Akquisitionsholdinggesellschaften.

Dienstag, **31. Oktober 2023** (10.00 – 12.00 Uhr)

MODUL 2 DIREKTE STEUERN TEIL 2

(120 Minuten)

Zu vermeidende Stolpersteine bei der Unternehmensnachfolge von Kapitalgesellschaften und den vorbereitenden Umstrukturierungen.

Dienstag, **7. November 2023** (10.00 – 12.00 Uhr)

MODUL 3 MWST, DUE DILIGENCE, WINDOW DRESSING

(150 Minuten)

Unternehmensnachfolge/Umstrukturierungen aus der Sicht der MWST. Due Diligence, Window Dressing sowie notwendige Bereinigungen in der Bilanz vor einer Unternehmensnachfolge.

Dienstag, **21. November 2023** (09.30 – 12.00 Uhr)

Das dreiteilige Seminar ist einzeln oder vergünstigt als Paket buchbar.

Die Seminaurausschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website:

www.graffenried-treuhand.ch



IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR FRAGEN ZUM NEWSLETTER



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomi@graffenried-treuhand.ch



Karin Merkli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried-treuhand.ch



Rita Portner

dipl. Pensionskassenleiterin, Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 60, rita.portner@graffenried-treuhand.ch



Stephan Richard

dipl. Wirtschaftsprüfer, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 02, stephan.richard@graffenried-treuhand.ch



Patrick Rüttimann

dipl. Treuhandexperte
Telefon 031 320 56 71, patrick.ruettimann@graffenried-treuhand.ch



Toni Schlegel

dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebsökonom FH, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 03, toni.schlegel@graffenried-treuhand.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 031 320 56 40, franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch



Lukas Stotzer

dipl. Steuerexperte MLaw
Telefon 031 320 56 41, lukas.stotzer@graffenried-treuhand.ch



Michel Zumwald

dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebswirtschafter HF, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 24, michel.zumwald@graffenried-treuhand.ch

**Abonnieren Sie unseren Treuhand-Newsletter in elektronischer Form
kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch**